

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

28. Dezember 1883.

Inhalt: Gesetz-Entwurf, betreffend Nachtrag zur Gemeinde-Ordnung des Großherzogthums vom 21. Juni 1874, Seite 281. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenlegung der bei der Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für Prüfung der Aerzte und Zahnärzte betreffend, Seite 287.

[99] Gesetz, betreffend Nachtrag zur Gemeinde-Ordnung des Großherzogthums vom 21. Juni 1874; vom 21. Dezember 1883.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des getreuen Landtags in Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1874 beziehungsweise zusätzlich zu derselben Folgendes:

Zu Art. 34.

Ziffer 2 dieses Artikels wird dahin geändert:

„Denjenigen physischen und juristischen Personen, sowie den nach Art. 126 steuerpflichtigen Kommandit- und Aktien-Gesellschaften und ähnlichen Erwerbsvereinen, deren der Gemeindesteuer des betreffenden Ortes unterworfenen Einkommen (Art. 126, 127 fg.) das gemeindesteuerpflichtige Einkommen eines der drei mit den höchsten Einkommenbeträgen gemeindesteuerpflichtigen Bürger des Ortes übersteigt, ohne daß dieselben nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechts sind.“